

BEKANNTGABE

Abgrabung gem. § 3 Abgrabungsgesetz in dem Gebiet der Stadt Heinsberg, Gemarkung Laffeld, Flur 5, Flurstück 113

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schlun Umwelt GmbH & Co. KG, Lambert-Schlun-Weg 5, 52538 Gangelt, hat bei mir am 01.09.2023 eine Genehmigung gem. § 3 des Abgrabungsgesetzes für eine Abgrabungserweiterung zur Gewinnung von Kies und Sand beantragt. Die bestehende Trockenabgrabung auf einer Fläche von ca. 8,7 ha soll um eine Fläche von insgesamt 1 ha erweitert werden. Diese Fläche befindet sich vollumfänglich innerhalb der genehmigten Abgrabungsfläche.

Gem. §§ 5 und 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 10. c) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es handelt sich um ein mittelkleines, temporäres Vorhaben. Im Auswirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein Schutzkriterium. Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Tellers